



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Büro des Landrates und des Kreistages

Vorlagen Nr.:
BV/3/0115

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung (Umlaufverfahren)			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	15. April 2020			

Grundsatzbeschluss zur Durchführung des schriftliches Umlaufverfahrens bei Beschlussfassungen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen beschließt auf der Grundlage der Entscheidung des Innenministeriums vom 24. März 2020 von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Beschlussfassungen der nächsten Sitzungen im schriftlichen Umlaufverfahren durchzuführen und auf Präsenzsitzungen zu verzichten. Das gilt ebenfalls für die Beschlüsse des Kreisausschusses, des Jugendhilfeausschusses und für die Empfehlungen der beratenden Ausschüsse.

Stralsund, den 06. April 2020

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern hat am 24. März 2020 entschieden, dass auf der Grundlage von § 1 Absatz 3 Satz 1 und § 2 Absatz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes (KommStEG M-V) die Landkreise vom Sitzungszwang für Beschlussfassungen gemäß §§ 107, 108, 109, 113 und 114 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) befreit sind (Anlage 1). Daher können Beschlussfassungen nun auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen. Die Befreiung vom Sitzungszwang gilt befristet bis zum Außerkrafttreten des § 6 Absatz 1 SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung der Landesregierung M-V.

Es ist zunächst eine Grundsatzentscheidung dahingehend zu treffen, ob von der Möglichkeit der Befreiung vom Sitzungszwang im Landkreis Vorpommern-Rügen Gebrauch gemacht werden soll. Diese Entscheidung trifft gemäß §§ 2 Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 3 Satz 2, Absatz 5, Absatz 5 KommStEG M-V der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen als oberstes Willensbildungs- und Beschlussorgan mit einfacher Mehrheit. Bereits diese Beschlussfassung kann unter Verzicht auf eine Präsenzsitzung erfolgen.

Die Befreiung vom Sitzungszwang ist zur Vermeidung der Ausbreitung vom SARS-CoV-2-Virus im Rahmen von Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse geboten. Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren soll demgemäß die Arbeitsfähigkeit der Verwaltung des Landkreises Vorpommern-Rügen in der aktuellen Krisenzeit gewährleisten.

Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgt sodann unter Beachtung des notwendigen Gremienlaufs mittels der Verwendung eines Abstimmungsblattes, welches mit der fristgerechten Ladung und den Sitzungsunterlagen elektronisch oder postalisch an jedes Gremienmitglied unter gleichzeitiger Mitteilung einer Rücksendungsfrist versendet wird (Anlage 2). Dabei gilt, dass es zu jeder Beschlussvorlage stets einer doppelten Abstimmung bedarf. In einem ersten Schritt hat das Gremienmitglied zu entscheiden, ob die Beschlussvorlage für eine Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren geeignet ist. Das Umlaufverfahren findet für die jeweilige Beschlussfassung nur dann statt, wenn nicht ein Viertel aller Mitglieder des Gremiums dem widerspricht. In einem zweiten Schritt erfolgt die Beschlussfassung über den konkreten Regelungsinhalt der Beschlussvorlage. Hier gelten die bekannten Mehrheitserfordernisse nach § 109 Absatz 1 KV M-V, also in der Regel eine einfache Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen. Die fristgerecht eingegangenen Abstimmungsblätter werden durch das Kreistagsbüro ausgezählt. Das Abstimmungsergebnis wird den Gremienmitglieder umgehend mitgeteilt.

Mit der vorliegenden Beschlussvorlage soll die Beschlussfassung zur notwendigen Grundsatzentscheidung des Kreistages bewirkt werden. Das zu verwendende Abstimmungsblatt ist beigelegt (Anlage 2).

Anlagen:

Anlage 1 - Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Europa vom 24. März 2020
Anlage 2 - Abstimmungsblatt

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>	<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
---	---